



Stadtgemeinde Langenlois

3550 Langenlois - Rathausstraße 2

Tel.: 02734/2101, FAX: 02734/2101 DW 39

e-mail: stadtgemeinde@langenlois.at

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
und Dienstag zusätzlich von 13 bis 18.30 Uhr

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende

Richtlinien für die Gewährung einer Musikschüler(innen)förderung

beschlossen:

Gegenstand der Förderung:

Die Musikschülerförderung der Stadtgemeinde Langenlois soll sich auf Schulkinder, die in Langenlois oder Umgebung eine Musikschule besuchen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erstrecken.

Fördervoraussetzung:

Sie kann nur gewährt werden, wenn diese Kinder sowie alle im selben Haushalt wohnenden Personen in Langenlois ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben und der Besuch dieser Schule nur gegen Entgelt erfolgen kann.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der gesamten Familie darf € 509,00 nicht übersteigen (Einkommensnachweise sind vorzulegen). Als Berechnungsgrundlage für das Pro-Kopf-Einkommen dienen die Richtlinien nach dem NÖ. Familiengesetz, LGBl. 3505 bzw. dem NÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. 5065.

Förderhöhe:

Die Förderungshöhe beträgt pro Kind und Halbjahr € 50,00 und ist auch halbjährlich, analog dem Schulsemester schriftlich bei der Stadtgemeinde Langenlois zu beantragen. Der Betrag wird auf das bekannt gegebene Konto ausbezahlt.

Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadtgemeinde Langenlois kann die Förderung ohne Angaben von Gründen aussetzen.

Sonstige Vereinbarungen:

Der Antragsteller (betreuender Elternteil) ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Stadtgemeinde Langenlois zu melden. Insbesondere fallen darunter, wenn der Besuch der Musikschule beendet wird, eine Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde erfolgt oder die Einkommensgrenzen nicht mehr zutreffen.

Widerruf der Förderung:

Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie über Aufforderung unverzüglich zurückzuerstatten.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten ab Beschlussfassung durch den Gemeinderat bis auf Widerruf. Der Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2001 wird ab 1. Jänner 2007 außer Kraft gesetzt.